

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
14 120	Angelegenheiten der Luftfahrt					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
111 01	759	Gebühren und tarifliche Entgelte	600 000	600 000	—	840
111 02	759	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen für Luftsi- cherheitspersonal	18 000	—	+18 000	—
111 11	011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen Siehe Vermerke bei Titel 526 10.	—	—	—	57
111 12	751	Luftsicherheitsgebühr	18 073 000	16 876 000	+1 197 000	15 000
111 13	759	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen	5 040 000	8 066 500	-3 026 500	1 322
111 14	759	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	27
119 01	759	Vermischte Einnahmen	100 000	100 000	—	99
121 10	835	Gewinne aus den Beteiligungen	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen					
182 10	759	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	—	400	-400	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 120		23 831 000	25 642 900	-1 811 900	17 346

 Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 02:

Gebühren für die Abnahme von Prüfungen für Luftsicherheitspersonal, das Aufgaben nach § 8 LuftSiG durchführt

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern und übergangsweise von den Prüfungsräten bei den Bezirksregierungen abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. §§ 1 und 2 i.V.m. der Anlage VII Nr. 29 LuftKostV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2,- EUR und 10,- EUR je befördertem Fluggast. Sie betragen ab 01.11.2006 für den Flughafen Münster/Osnabrück (6,49 EUR), Paderborn/Lippstadt (6,42 EUR), Dortmund (5,55 EUR), Niederrhein (3,19 EUR) und Mönchengladbach (10,- EUR). Die Anpassungen erfolgen jährlich zum 1. November und werden vom BMI in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. Es wird 2007 mit etwas mehr als 3,2 Millionen und 2008 mit etwas mehr als 3,4 Millionen Fluggästen gerechnet.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. der Anlage VII Nr. 40 LuftKostVO beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5,- EUR und 256,- EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Weniger aufgrund der vorgeschriebenen Untersuchungsintervalle.

Zu Titel 111 14:

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2006 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Flughafen Essen-Mülheim GmbH	189.587	63.196

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 182 10:

Titel dient der Abwicklung. Das Darlehen ist mit Ablauf des Jahres 2006 restlos getilgt.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrt- personal. 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Mehreinnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	57
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrs- gesetz	9 000	9 000	—	4
526 12	759	Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfah- ren Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.	280 000	280 000	—	624
526 13	759	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in beson- deren Fällen 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	15
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)						
671 10	751	Ausgaben im Zusammenhang mit der Ansiedlung der European Aviation Safety Agency (EASA) in Köln.	—	100 000	-100 000	390

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.
Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193/SGV.NW. 204) gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.
Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

Zu Titel 526 13:

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

Zu Titel 671 10:

Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Rates im Dezember 2003 hat die EU-Agentur für Luftsicherheit (EASA) ihren Sitz im Jahre 2004 in Köln bezogen. Die Hauptaufgabe der EASA liegt insbesondere in der Gewährleistung einheitlicher hoher Sicherheits- und Umweltstandards in der Zivilluftfahrt.
Die auf NRW entfallenden Ausgaben sind paritätisch mit dem Bund und der Stadt Köln zu leisten.

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 61
Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flugplätzen sowie Förderung des Segelfluges

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 546 61 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.
5. Einsparungen bei Maßnahmen nach der EU-Richtlinie JAR-OPS-1 dienen der Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 14 140 Titel 777 11, 777 12, 777 13 und 777 14.

546 61	759	Entgelte im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms	200 000	200 000	—	185
887 61	759	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	200 000	200 000	—	176
891 61	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 3 050 000 EUR.	4 234 700	8 080 000	-3 845 300	695
892 61	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	400 000	—	+400 000	115
Summe Titelgruppe 61			5 034 700	8 480 000	-3 445 300	1 170

Titelgruppe 63
Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

511 63	759	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen	40 000	40 000	—	15
671 63	759	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht.	1 362 800	1 251 700	+111 100	748
686 63	759	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	51 100	-51 100	12
812 63	759	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit.	36 700	36 700	—	102
891 63	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	361 000	361 000	—	102
892 63	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . . Verpflichtungsermächtigung: 4 335 000 EUR.	112 500	112 500	—	—
Summe Titelgruppe 63			1 913 000	1 853 000	+60 000	979

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Auf Empfehlung des Joint Aviation Authorities Committee (JAA) wurden in Europa zusätzliche Sicherheitsfaktoren (JAR-OPS-1) eingeführt, die auch in das deutsche Luftrecht (5. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte vom 05.10.1998) übernommen worden sind. Danach ist es unter anderem erforderlich, die Start- und Landebahnen der nordrhein-westfälischen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze den Vorschriften entsprechend zu verlängern, wenn ein Absinken ihres Verkehrswertes für den Geschäftsreiseluftverkehr vermieden werden soll.

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Zu Titel 671 63:

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Kapitel 14 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Für den Flughafen Essen/Mülheim					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 67 835	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	250 000	210 000	+40 000	226
891 67 835	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	70 000	118 400	-48 400	95
	Summe Titelgruppe 67	320 000	328 400	-8 400	321
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
518 68 751	Mieten und Pachten	168 500	186 700	-18 200	194
536 68 751	Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. .	13 825 000	14 035 000	-210 000	13 842
547 68 751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	705 100	558 500	+146 600	666
671 68 751	Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes.....	563 100	555 300	+7 800	95
881 68 751	Erstattung von Investitionsausgaben für Luftsicherheitskontrolltechnik an den Bund	540 000	242 900	+297 100	59
	Summe Titelgruppe 68	15 801 700	15 578 400	+223 300	14 856
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSIP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
538 69 751	Optimierungskosten für die Software	50 000	494 000	-444 000	3
547 69 751	Laufende Betriebskosten an das LDS	250 000	259 000	-9 000	142
	Summe Titelgruppe 69	300 000	753 000	-453 000	145
	Gesamtausgaben Kapitel 14 120	23 658 400	27 381 800	-3 723 400	18 560
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 120	7 585 000	16 138 000	-8 553 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 67:

Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2007 die Aufwendungen nur teilweise erwirtschaften können. Sie wird daher auf Zahlungen der Gesellschafter - Stadt Essen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Land Nordrhein-Westfalen - angewiesen sein. Das Land ist bereit, zum Verlustausgleich auf der Grundlage paritätischer Leistungen beizutragen.

Der Investitionszuschuss umfasst Maßnahmen der Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, die von den Gesellschaftern zu je einem Drittel finanziert werden.

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Hierfür stehen Einnahmen aus der Luftsicherheitsgebühr bei Titel 111 12 zur Verfügung.

Zu Titel 518 68:

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume des Sicherheitsdienstes auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Luftsicherheitstechnik auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein und Mönchengladbach (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen von Personalkosten für die Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes auf dem Flughafen Mönchengladbach sowie Erstattungen für Personalkontrollen auf allen Flughäfen (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG). Erstattungen für Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Luftsicherheitstechnik auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt und Dortmund (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Luftsicherheitskontrolltechnik auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Ausgaben werden durch Einnahmen aus der Gebühr (siehe Titel 111 13) gedeckt.